

Abhandlung auf den dem
Herrn von Kande zugestelltes
Entwurf zu einem andern
Bergerstein

AB

117054

ov
llin

oor



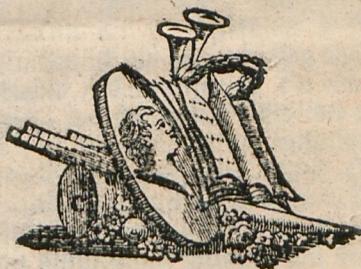
B. K. 720



E r k l ä r u n g

auf den

von dem Kaiserl. Herrn Subdelegations-Commissario
von Schenk dem Neuwieder Lande zugestellten Entwurf
zu einem anderweiten Vergleich.



1 7 9 3.



11111111

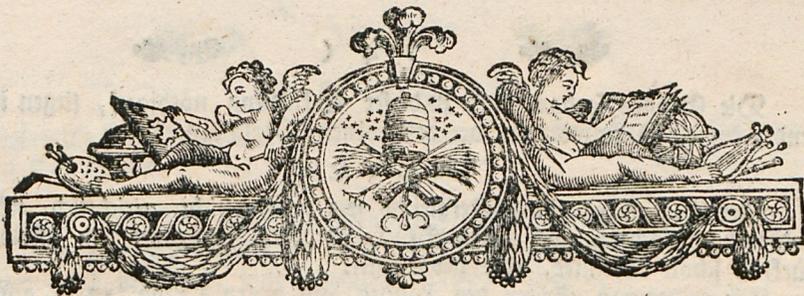
11111111

von dem Reichlichen Rat
und dem Reichlichen Rat
in dem Reichlichen Rat



L 148,





Bekannte Wahrheit ist es, daß das Neuwieder Land unter der vorigen Regierung hart klagte, Der höchste Reichsrichter erkannte die Rechtmäßigkeit der Beschwerden selbst, und entschied in denen damaligen anhängigen Sachen durch die Urtheil vom 28ten Jenner 1791. zu seinem Vortheil.

Nach hundertjährigem Rechtskrieg sehnte sich endlich das Land zum Frieden, es schütete seine Beschwerden samt und sonders vor der Obrigkeit aus; doch der vorige Herr Fürst starb mitten unter den Verhandlungen, und ließ seinem Nachfolger die Beendigung eines Streits über, den ersterer meist angefangen hatte. Schwere Schulden drückten die Herrschaftliche Classen, ein großer Theil der Steuern wurde höchst richterlich als unrechtmäßig abgeschnitten, ein starker Ersatz sollte geschehen, eine Liquid, Commission, die eine Debit, Commission geßahrt, war unvermeidlich, der Besitz vieler Wälder gieng durch obristrichterliche Verordnung verloren, die Unterthanen widersprachen daeneben mehreren Auflagen als Erpressungen, und hofften im Wege Rechtsens deren Abhebung. Der Vergleich kam endlich nach den mühevollsten Verhandlungen zu Stande, aber das Band welches Volk an den besten Regenten nun feste Knüpfen sollte, wird angefochten — die bestgedachte Gesinnungen des Fürsten verkleinert; Dies bewog das höchste Reichsgerichte andere Vergleiche versuchen zu lassen. Der Vorstand der Gemeinden wurde also von einer hochansehnlichen Kayserlichen Subdelegationskommission vorbeschieden; und ihm eine Druckschrift zu einer anderen Vergleichs, Punctuation zur Ueberlegung zugestellt.

Der Vorstand ermangelte nicht solchen Entwurf zu einem andern iten Vergleich — seinen Mitbürgern bekannt zu machen, und muß hierauf das Resultat der festen Entschließung eröthnen: Daß nemlich so gerne, so willig sie die Güte einem ferneren Rechtsstreit vorgezogen hätten, es ihnen doch ganz unmöglich seye, unter den vorgetragenen Bedingnissen einen neuen Vergleich abzuschließen.

Die



Die Gründe so das Land zu dieser Erklärung nöthigen, liegen in folgender kurzen Beantwortung der gethanenen Vorschläge.

ad §. 1 & 2.

Der Gegenstand eines Vergleichs setz gerade nicht gerichtlich erörterte, sondern hauptsächlich zweifelhafte Stücke voraus, worüber ein Rechtsstreit wirklich schon obwaltet, oder bevorstehet.

Alle in den von Seiten des Landes am 20ten Octob. 1789 gnädigster Herrschaft schriftlich vorgetragene Punkten, waren Beschwerden, deren Aufhebung die Unterthanen rechtlich hofften. Was hilfts der Herrschaft, was hilfts dem Volke, wann nur äußerst wenige Beschwerden verglichen werden, wann doch in Ansehung der übrigen der Proceß fortgesetzt werden soll; dann Ruhe und Friede wird hierdurch nicht bezwecket, der Zankapfel nicht aus dem Wege geräumt, innerlicher Zwist nicht gehoben.

ad §. 3. & 4.

In dem mitgetheilten Entwurf wird schon zugegeben, daß die der Landtschaft zu erlegenden zuviel erhobene Steuern wenigstens ein Capital von 220,000 Rthlr. ertragen. Der Vorstand schlägt aber nach der aus Quittungsbüchern geschehenen Berechnung die Summe auf wenigstens eine halbe Million an.

ad §. 5.

Nicht nur dieses Capital selbst, sondern auch darneben die Zinsen des Verzugs glaubt das Land auch rechtlich begehren zu dürfen.

Wann nur die Landesherrschaft gegen diese liquide rückständige Steuersumme Vortheile und Aufopferungen bieten will, so müssen selbige ebenmäßig liquid, nicht zweifelhaft seyn, nicht bloß in der Idee bestehen.

ad §. 6. & 7.

Die Resolutionen so bey der vorigen Regierung am 29ten December 1789 und 14ten Jenner 1790. den Unterthanen auf die vorgetragene Gravamina ertheilt worden, geschahen lange vor der Zeit des Weklarischen Haupturtheils, und da diese Entschliessungen den Wünschen des Volks nicht entsprachen, so mußten sie selbst auf Geheiß der Regierung Hülfe bey dem Reichsrichter suchen; dann fast alles was sie rechtmäßig hofften, wurde nicht gewährt, das äußerst wenige was sie erhielten, hatte theils die Herrschaft nicht im Erhebungsbesitz, theils fehlte es an einem rechtmäßigen Possessionstitel, nicht als eine Gegengabe konnten diese Stücke angesehen werden, sondern weil sie das Gepräge der Unrechtmäßigkeit an und vor sich schon hinsällig machten.





ad §. 8. 9. 10.

Geben die Fürstlichen Dikasterien schon zu, daß der Steuerersatz wenigstens ein Capital von ————— 220,000 Rthlr. beträgt.

Nimmt man dazu, daß die Mehlfuhr, und Fouragegelder, so Altenwied, Heddesdorf, Neuwied, der Herrschaft statt dem Land bezahlten, laut habenden Urkunden nicht 2400 Rthlr. sondern ————— 6000 —
also Summa ————— 226,000 —

ausmacht. Und rechnet man von dieser Geldsumme nur die Reichsübliche Zinsen à 5 Procent, so beträgt dies schon jährlich 11,300 Rthlr., welche die Unterthanen bey dem Vergleich samt dem Capital aufopferten, die an Frankreich zu fordern habende an die Herrschaft cedirte Fouragegelder, dann die Verzugszinsen und andere Nutzungen nicht einmal zugerechnet. Gewiß eine ansehnliche Renunciation! wogegen das Land in den abgeschlossenen Vergleich nur streitige Renten, deren Aufhebung bey dem künftigen Richterspruch gewiß war, einkief.

Nimmermehr anzumuthen ist es den Unterthanen, daß sie jetzt noch gar die Regierung zu salariren übernehmen sollen; da

1) dieses dem ausdrücklichen Inhalt der Weklarischen Haupturtheil vom 28ten Jenner 1791. ganz geradezu entgegen ist, nach welchem die Unterthanen nur Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen haben.

2) auch wider die Verfassung Deutschlands streitet, nach welcher gewöhnlich die Regierungskollegia von den Früchten der Jurisdiction und den Kammern besoldet zu werden pflegen.

Kein einziger Unterthan im Lande weiß sich auch zu entsinnen, daß der vorige Herr Fürst die streitige Nachlässe ad 1480 Rthlr. 15 Albus deshalb gethan habe, um dagegen dem Land eine Last der Regierungsbefoldung, 1911 Rthlr. 6 Albus jährlich aufzubürden, die Resolution enthält auch davon kein Wort. Es ist ferner unbegreiflich, wie dieses jemahlen geschehen seyn konnte, weil, wenn obige Gefälle auch ganz außer allem Widerspruch gewesen wären, das Land sich doch nach Abzug der 1480 Rthlr. 15 Alb. durch die Regierungs-Salarirung in einen jährlichen Verlust von 430 Rthlr. 45 Alb. gestürzt, und mithin statt erwarteter Erleichterung hierdurch noch größere Last zugezogen haben würde. Doch man muß die Puncte nahmhaf machen, und zeigen, daß diese sich zu einem Compensations-Object nimmermehr eigenschaften, daß es ohnedem Schuldigkeit der Herrschaft gewesen seye, solche Gravamina zu heben; hierzu aber noch bemerken, daß in damaligen Zeiten, und noch lange vor der Weklarischen Urtheil von irgend einer Compensation noch keine Rede war, oder seyn konnte.



Berührte Resolutionen nemlich vom 29ten Dec. 1789. und 19ten Jenner 1790 willfahren nur folgendes:

- 1) Daß von verkauftem Getränk im Ganzen, keine Accis gegeben werden solle.
- 2) Daß die künftig zu haltende Winkelschulmeister statt des Kostgelds in der Kost umgehen könnten.
- 3) Daß katholische Hirten gehalten werden könnten.
- 4) Daß die Unterthanen weder Zeitung brauchen zu halten noch zu lesen.
- 5) Daß nicht mehr bey Testamenten unter Straf der Nichtigkeit sollte etwas zu Schulen vermacht werden müssen.
- 6) Daß Alten, welche Leibeschwachheit wegen die Haushaltung niederlegten — junge Eheleute im ersten Jahr — Arme wann sie hierüber jährlich Zeugniß brächten — und unvermögenden Viehhirten, die Personalabgaben und Dienste erlassen seyn sollen.
- 7) Daß Gränzbesänge und Bauvstationen anstatt zweymal des Jahrs nur einmal gehalten werden sollen.

Die natürliche Billigkeit forderte schon die Aufhebung dieser Beschwerden, sie waren überdies bis auf N. 1. & 6. mit keinem Herrschaftlichen Interesse verknüpft. Der Posten N. 1. & 5. halber hatte die Herrschaft noch keinen Besitzstand vor sich, sondern die Unterthanen hatten dieser Einschränkung jederzeit widersprochen, und sich in dem Besitz der Freiheit erhalten. Die Rente N. 6. haben insbesondere mehrere vollgültige Zeugen in einem neulich abgehaltenen Verhör als eine Neuerung eidlich erhärtet. — Der Ertrag dieses Postens von jährlich 1480 Rthlr. 15 Albus kommt den Unterthanen auch zu hoch vor. Ein wahrer Verlust ist er auch nicht, sondern höchstens ein entgangener Gewinn zu nennen, und da zu erlassen, wo nichts zu bekommen, wo sich der Unterthan bürgerlich todt gemacht hat, wo er Schwachheitshalber außer Stand ist, ein wirkendes Glied des Staats, der Familie zu seyn, bleibt ohnehin Pflicht des Regenten.

Man fordert auch von den Unterthanen §. 10. des Entwurfs, daß solche einen jährlichen Beitrag von 1000 Rthlr. zum Contingent thun sollen, und doch haben selbige laut des 2ten Artikels im Hauptvergleich mehr, nemlich 1500 Rthlr. jährlich, also weit über das Simplum vor die Friedenszeiten, in Kriegszeiten aber die zu bestimmende Summe ausgeworfen, und weshalb ein weiteres dem Lande nicht aufgebürdet werden wird, da Kaiser Leopold I. die Anträge der Reichsstände in Friedenszeiten das Duplum des Contingents zu halten, nicht ratificirte.

ad



ad §. 11. 12. 13.

Weiter soll den Unterthanen gegen ihre schwere Aufopferungen nur nachfolgende zwey Posten in G. g. anschlag gebracht werden:

A.) Die Frohndten von 52 Tage jährlich auf 26 Tage jedem Unterthan herunter gesekt. Desgleichen

B.) das Stempelpapier aufgehoben seye.

Es ist aber ein unumstößlicher Satz, daß das unklare gegen das klare, das ungewisse gegen das gewisse nicht in Rechnung gebracht werden kann.

ad A.) Das unzulängliche dieses ersten Compensations-Puncts ergibt sich ferner daraus: daß

1) Die Frage, ob der Unterthan jährlich 52 Tage frohndten müsse, noch immer strittig, und durch die Reichsgerichtliche Urtheil vom 28ten Jenner 1791 noch nicht ganz entschieden ist; indeme es heißt:

„Dann hat es II. ad gravamen generale w g n der Frohndten und des
 „Dienstgeldes bey der in dicta causa mandati vom 18ten Merz 1722 er-
 „gangenen und vollstreckten Urthel noch zur Zeit sein Bewenden, und
 „bleibet den klagenden Gemeinden, wenn sie über Excesse im
 „Frohndwesen sich zu beschweren annoch Ursache zu haben ver-
 „meinen, solche gehörig anz und auszuführen unbenommen, son-
 „dern vorbehalten.

2) Ist in den schwersten Zeiten und seit undenklichen Jahren von den Un-
 terthanen lange nicht einmal die Hälfte dieser 52 Frohndt gen gefordert worden.

3) Kann man einen Frohndtag unmöglich auf das Quantum eines halben
 noch ganzen Guldens anschlagen; indeme

a) die Herrschaft nach dem Beyspiel anderer Reichsstände immer selbst einge-
 sehen, daß diese Dienste lange das nicht werth sind, als was durch ordentlich be-
 zahlte Arbeitern geschieht.

b) Man kann auch noch lebendige Zeugnisse genug darstellen, daß die Herr-
 schaft jeden, wenn er noch neben seinem Dienstgeld einen Reichsthaler jährlich
 zahlte, von allen Natural- Diensten frey zu sprechen gewohnt war.

c) Geben



c) Geben ja auch die Unterthanen darneben noch Dienstgeld. Der Grund dessen Entstehung ist kein anderer als der, weil hierdurch nicht gethanene Dienste bezahlt würden; diente der Unterthan, so konnte dann

aa) der Handarbeiter per Tag circa 3 Kreuzer,

bb) der einspännige Fuhrmann 3 Albus abziehen.

Die Herrschaft bezahlte also in der That nach diesem Maas die Dienste, und welche nicht gethan wurden, nahm sie wieder nach einer fast ähnlichen Proportion in Geld bezahlt.

4) Hängen die künftigen Dienstage und Arbeiten noch von einem höchst ungewissen voraus nicht abzusehenden Erfolg ab, und können also nie ein Compensations, Gegenstand in Ansehung einer schon wirklich vorhandenen liquiden Schuldforderung werden.

ad B) Die Aufhebung des Stempelpapiers kann auch nicht in Anregung kommen, indem diese Rente

1) ohnehin strittig ist, die Unterthanen hinlängliche Beweise, daß dies eine Neuerung seye, in Händen haben.

2) Die Taxe gehört auch zu den willkürlichen Steuern, welche eine deutsche Obrigkeit wider Willen der Unterthanen einzuführen, keine Befugnis hat.

Pütter Inst. J. Publici §. 257.

3) Hat die Herrschaft den jährlichen Nutzen des Stempels halber ad 118 Rthlr. niemals vom Lande gezogen. Dann

a) müssen doch hievon erst die Kosten vor Papier und dergleichen abgezogen werden.

b) Bezahlt der Landmann immer das allerwenigste zu diesem Stempelpapier, das meiste aber der Städter, als welcher schwere Verträge abschließt, oder die meiste Rechnungen an der Rentkammer hat, welche mit einem Stempel nach dem Betrag der Summe eine Zeitlang versehen wurden.

ad



ad §. 15. & 16.

Der Unterthan gönnt seiner vorgesezten Landesherrschaft alles rechtmäßige gerne und willig, jederzeit war er zum Frieden geneigt, ist auch noch darzu immer gestimmt, wenn nur einigermaßen das gleiche gegen seine starke Aufopferungen dargewogen würde, und wenn solche Einrichtungen geschähen, wodurch Ruhe und Eintracht auf immer hergestellt werden könnten. Aber nach dem vorgelegten Entwurf kann das Land unmöglich einstimmen, ohne sich den größten Verletzungen auszusetzen — den Vorwürfen der Nachkommenschaft Preis zu geben; denn jetzt sind schon die Beweise gesammelt, welche den höchsten Reichsrichter ehestens in Refektorio völlig überzeugen werden, daß die Puncten des mit dem jetzt regierenden Herrn Fürsten abgeschlossenen Vergleichs unstatthafte Renthen und Neuerungen gewesen sind; und auf dieses alles ohne Urtheilspruch Verzicht zu leisten, das als gültig anerkennen, worgegen man doch immer protestirte. Den Kern fahren zu lassen, und blos nach einer Schaal zu greifen, wird man doch nicht verlangen, sondern ihnen Unterthanen, in Ermanglung der Güte, überlassen, in wie weit sie die Landesbeschwerden vor dem hohen Reichsrichter ausführen.

ad §. 17. & 18.

Ueber eingeführte Mißbräuche, über Bedrückung der Diener, kann der Unterthan von seiner Herrschaft Abstellung fordern, es ist Pflicht des Oberhauptes diese zu erledigen, man mag die Abstellung nun Vergleich oder anders benennen. Die sehr drückende Beschwerden gegen das Forstamt und viele andere Diener hat das Land wohl hundertfältig vor dem Fürstenstuhle vergeblich ausgeschüttet, bis endlich solche durch die Landesvergleiche gehoben wurden. Doch man enthält sich dormalen einer weitem Ausführung hierüber, und wird es dem höchsten Reichsrichter auch überlassen, über mehrere deshalb vorzuiegende gewiß sehr wichtige Thatumstände rechtliche Entscheidung zu ertheilen.

ad §. 19. & 20.

Da nun durch den mitgetheilten Entwurf leider die angebrachte viele Beschwerden des Landes lange nicht gehoben werden können, und es treue Unterthanen in der Seele schmerzet, den Weg Rechts weiter zu betreten, so hätte man sehnlichst gewünscht, daß es der Gerechtigkeitsliebe einer hohen Kaiserlichen Subdelegations, Commission wo möglich gefallen hätte, zu dessen ganzen Be-

B

seitigung

seitigung nicht bloß etliche Diener, sondern auch den andern Theil über das Daseyn und den eigentlichsten Bestand der Beschwerden — über das Wohl und Wehe eines ganzen Landes zu hören.

Man wird auch dem Vorstand hoffentlich nicht verargen, anvertraute Rechte, die sich im gesetzlichen Wege des Processus vertheidigen lassen, gegen den Willen seiner Mitbürger zu vergeben, und sich hierdurch schwere Sufzter sowohl bey denenselben, als bey der ganzen Nachwelt aufzuladen.

Der Unterthan glaubt auch nicht, daß die Wiedische Regierung über seine allgemeine Beschwerden kompetenter Richter seye, sondern stehet mehrerer Ursachen halber in der vollsten Ueberzeugung, daß dieser Gegenstand vor den Schranken des Reichskammergerichts abgeurtheilt werden müsse.

Schließlich ist es den Kirchspielen Geldkirchen, Nordhofen, Rückroth und Drensfelden unbegreiflich, warum sie nicht mit unter die Rubrick des Entwurfs gesetzt worden, da sie doch gleiche Landesunterthanen sind, an der gemeinschaftlichen Klage bey dem Reichskammergericht Theil nahmen, auch vor sie in Ansehung der gemeinen Beschwerden durch die Urtheil vom 28ten Jenner 1791 entschieden worden ist. Der Vergleich, den die Herrschaft mit ihnen in den 1740ger Jahren abschloß, wurde überdies nie vollzogen, daher sich diese Kirchspiele laut deren höchsten Orts deshalb eingereichten Schriftsätzen nimmermehr daran gebunden zu seyn glaubten.

So traurig nun das Loos vor sämtlich treue Unterthanen ist, ihren Rechtsstreit nothgedrungen durch Einreichung eines Restitutionslibells forsetzen zu müssen, so wird ihnen doch die Pflicht des Gehorsams immer heilig bleiben, und sie werden es in allen Fällen beweisen, daß sie ihrer vorgesetzten Obrigkeit Ehrerbietung schuldig sind.



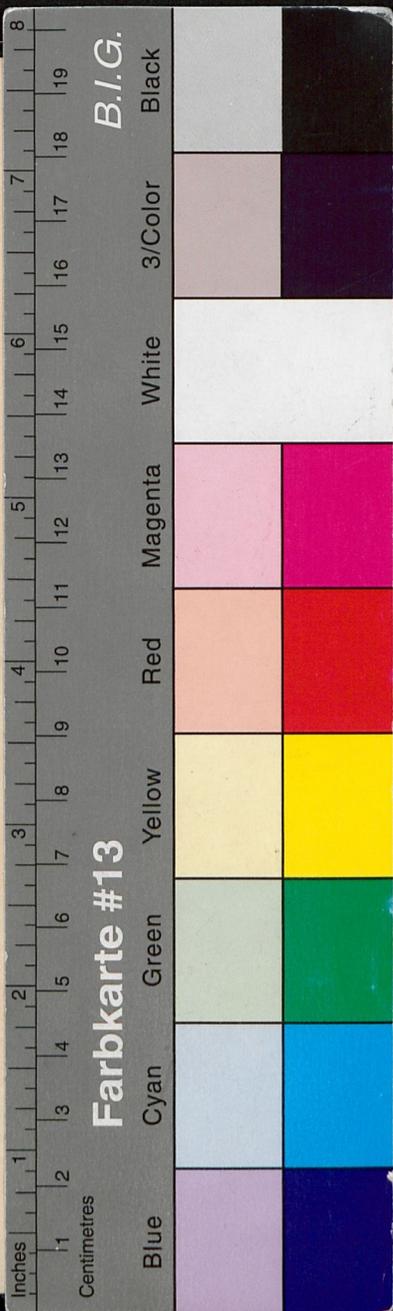


177054

X 232 1220

K

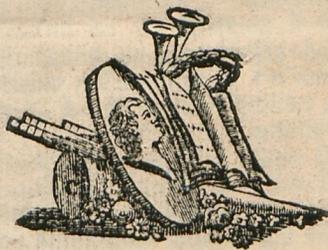




Erklärung

auf den

von dem Kaiserl. Herrn Subdelegations-Commissario
von Schenk dem Neuwieder Lande zugestellten Entwurf
zu einem anderweiten Vergleich.



1793.